

1. Allgemeine Vorschriften

1.1

Der Erste Teil des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes gilt für alle Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände des Landesrechts und stellt einen allgemeinen Teil des Landesstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts in Bayern dar. Jede Ahnungsnorm im Bereich des Landesrechts ist nach diesen Bestimmungen zu handhaben.

1.2

Handlung im Sinn von Art. 1 ist jedes menschliche Verhalten, sei es ein aktives Tun oder ein Unterlassen, soweit ein aktives Tun durch Rechtspflicht geboten ist.